

Sitzung vom 3. Februar 2010

**144. Anfrage (Zulassung bzw. Einsatz von Rettungsdiensten
im Kanton Zürich)**

Kantonsrat Samuel Ramseyer, Niederglatt, hat am 16. November 2009 folgende Anfrage eingereicht:

Damit ein Rettungsdienst im Kanton Zürich aktiv werden kann, bedarf er neben einer Zertifizierung auch der Anerkennung durch die zuständigen kantonalen Behörden. Der Rettungsdienst «Intermedic» (Regensdorf) erarbeitete sich vom Interverband für Rettungswesen IVR das Prädikat «Anerkannter Rettungsdienst IVR». Obwohl Intermedic damit den Nachweis für das notwendige Know-how erbracht hat und durch den Kanton Aargau anerkannt ist, verweigert ihm der Kanton Zürich die Anerkennung mit der Begründung, dass der gesuchstellende Rettungsdienst zusätzlich einen Vertrag mit einer Gemeinde abgeschlossen haben müsse. Ohne diese Anerkennung ist es aber der Institution z. B. nicht erlaubt, auf ihren Rettungsfahrten das Blaulicht und die Sirene einzusetzen, was sie in der täglichen Arbeit stark behindert. Diese Bewilligungspraxis und die damit verbundenen Auflagen, welche vermutlich teilweise im Widerspruch zum Binnenmarktgesetz stehen, führt im Kanton Zürich zu einer Verschlechterung des sanitätsdienstlichen Angebots. Rettungsdienste wie Intermedic, welche die technischen Anforderungen erfüllen, kommen zudem auch für Einsätze zugunsten privater Veranstaltungen – wie zum Beispiel die Tour de Suisse oder Pop-Konzerte – nicht mehr in Frage, da sie bei solchen Anlässen in Notfällen auf Blaulicht und Sirene angewiesen wären. Hilfesuche, welche über die Sanitätsnotrufnummer 144 getätigt werden, «landen» automatisch bei der Einsatzzentrale von «Schutz und Rettung Zürich». Diese entscheidet, welcher zum Einsatz gelangt. Offenbar ist es so, dass in der Regel der eigene Rettungsdienst bevorzugt behandelt wird und so mögliche Konkurrenten systematisch von Markt verdrängt werden. Ob so der Rettungsdienst zugunsten der Hilfesuchenden optimal organisierbar ist, bleibe dahingestellt. Sollten die Befürchtungen im Sinne der obigen Ausführungen zutreffen, hätte die Gesundheitsdirektion im Sinne der Aufsicht dafür zu sorgen, dass auch private Rettungsdienste, die über die notwendigen Qualifikationen verfügen, im Kanton Zürich ohne unzumutbare Auflagen zugelassen werden. Die Vermutung, dass «Schutz und Rettung» durch den jüngst vereinbarten Leistungsauf-

trag mit dem Kanton die so entstandene Monopolstellung dazu ausnützen wird, übrige qualifizierte Rettungsdienste von den Transport- und Rettungsaufträgen fernzuhalten, lässt sich aufgrund gemachter Erfahrungen nicht ohne Weiteres von der Hand weisen.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Mit welcher Begründung wird «Intermedic» Regensdorf die Akkreditierung als anerkannter Rettungsdienst im Kanton Zürich verweigert?
2. Ist die Auflage, dass ein gesuchstellender Rettungsdienst mit einer Gemeinde ein Vertragsverhältnis nachweisen muss, mit dem Binnenmarktgesetz im Einklang?
3. Welche Kriterien entscheiden darüber, welcher Rettungsdienst durch die Einsatzzentrale «Schutz und Rettung Zürich» zur Hilfeleistung angeboten wird?
4. Findet es der Regierungsrat unproblematisch, dass alle Anrufe, welche über die Nr. 144 getätigt werden, automatisch zur Einsatzzentrale von «Schutz und Rettung Zürich» geleitet werden, obwohl «Schutz und Rettung Zürich» auch ein Anbieter der durch diese Anrufe ausgelösten Dienstleistungen ist?
5. Wie will der Regierungsrat sicherstellen, dass alle im Kanton akkreditierten Rettungsdienste bei Einsätzen berücksichtigt werden bzw. wie will er verhindern, dass «Schutz und Rettung» die durch den Leistungsauftrag erhaltene Monopolstellung zu seinen Gunsten ausnützt?
6. Wie beurteilt der Regierungsrat die Möglichkeit, Rettungsdienste, die in andern Kantonen zugelassen sind und über ein IVR-Zertifikat verfügen, ohne weitere Auflagen anzuerkennen; zugunsten einer effizienten und effektiven Notfallversorgung der Zürcher Bevölkerung?
7. Wie beurteilt der Regierungsrat die Möglichkeit, den Leistungsauftrag mit «Schutz und Rettung Zürich» ergebnisoffen zu evaluieren und gegebenenfalls aufzukünden, bzw. eine kantonale Notfallzentrale einzurichten und zu betreiben?

Auf Antrag der Gesundheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Samuel Ramseyer, Niederglatt, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Der Rettungsdienst Intermedic AG verfügt seit dem 18. Januar 2010 über eine Bewilligung zum Betrieb eines Rettungs- und Krankentransportunternehmens im Kanton Zürich.

Zu Frage 2:

Der Marktzugangsanspruch nach Art. 1 Abs. 3 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 1995 über den Binnenmarkt (BGBM; SR 943.02) beschränkt sich auf Erwerbstätigkeiten, die nicht hoheitlicher Natur sind. Er umfasst jene Tätigkeiten, die unter den Schutz der Wirtschaftsfreiheit fallen (Art. 27 BV). Der Anspruch auf freien Marktzugang nach Art. 2 Abs. 1 und 3 BGBM gilt damit nicht für Tätigkeiten, welche die Erfüllung einer staatlichen Aufgabe zum Gegenstand haben. Das Rettungswesen gehört, als Teil des Gesundheitswesens, zum Aufgabenbereich der Gemeinden bzw. des Kantons: Gemäss §44 des Gesundheitsgesetzes (GesG; LS 810.1) ist es Sache der Gemeinden, das Krankentransport- und Rettungswesen zu gewährleisten; sie können diese Aufgabe Dritten übertragen. Bewilligungsinstanz für Krankentransport- und Rettungsunternehmen ist gemäss §35 GesG der Kanton (Gesundheitsdirektion). Der Umstand, dass ein Unternehmen in einem anderen Kanton eine Zulassung erhalten hat, führt also nicht zu einem Anspruch auf einen freien (bewilligungsfreien) Marktzugang im Kanton Zürich.

Zu Frage 3:

Die vom Polizeidepartement der Stadt Zürich, Dienstabteilung Schutz + Rettung (SRZ) im Auftrag des Kantons betriebene kantonale Einsatzleitzentrale 144 (ELZ SRZ) richtet sich bei der Disposition von Notfalleinsätzen in erster Linie nach den Vorgaben des IVR (Interverband für Rettungswesen), wonach Notfallpatientinnen und -patienten von den Rettungsorganisationen überall innerhalb von 15 Minuten nach der Alarmierung erreicht werden sollen. Um diese Vorgabe bestmöglich einzuhalten, ist jedem Rettungsdienst ein Einsatzgebiet zugewiesen. Dazu bestehen Verträge zwischen den Gemeinden oder Spitalzweckverbänden mit den zuständigen Rettungsdiensten. Die ELZ SRZ wiederum ist vertraglich verpflichtet, mit den von der Gesundheitsdirektion zugelassenen Rettungsdiensten eine Leistungsvereinbarung abzuschliessen. Bestandteil dieser Vereinbarung sind die von den einzelnen Rettungsdiensten erstellten Dispositionsrichtlinien, die Informationen

über das Einsatzgebiet, das Einsatzdispositiv, die anzufahrenden Spitäler und Weiteres enthalten. Die Dispositionsrichtlinien werden ins Dispositionssystem der ELZ SRZ aufgenommen und bei jedem Einsatz berücksichtigt. Für den Fall, dass der zuständige Rettungsdienst nicht verfügbar ist, sind Ersatzorganisationen bezeichnet. Zudem sind alle Rettungsfahrzeuge der anerkannten Rettungsdienste mit Datenübermittlungsgeräten ausgerüstet, die den Bereitschaftsstatus und den Standort der Fahrzeuge jederzeit der Einsatzleitstelle melden. Dies erlaubt es, im Bedarfsfall bei der Disposition der Einsätze auf andere verfügbare Fahrzeuge zuzugreifen.

Zu Fragen 4 und 5:

Gemäss Leistungsvereinbarung der Gesundheitsdirektion mit dem Polizeidepartement der Stadt Zürich schliesst die ELZ SRZ für die Durchführung von Rettungs- und Krankentransporten Zusammenarbeitsvereinbarungen mit allen sanitätsdienstlichen Rettungsorganisationen ab, die über eine Betriebsbewilligung der Gesundheitsdirektion verfügen. Die ELZ SRZ hat sich zur Gleichbehandlung aller unter Vertrag stehenden Rettungsorganisationen verpflichtet. Sie berücksichtigt bei der Disposition der Einsätze die definierten Einzugsgebiete der regionalen Rettungsdienste. Die ELZ SRZ erstellt jährlich einen Bericht mit detaillierter Einsatzstatistik. Anhand dieser Einsatzstatistik kann die Gleichbehandlung aller Rettungsdienste überprüft werden (was spätestens Ende 2010 erstmals erfolgen wird). Zur Förderung der Zusammenarbeit und zur Vermittlung bei Uneinigkeit unter den beteiligten Organisationen kann die Gesundheitsdirektion bei Bedarf zudem ein Beratungsgremium einsetzen, in dem neben der Gesundheitsdirektion und Schutz + Rettung Zürich auch eine Vertretung der Ärztesellschaft des Kantons Zürich sowie der übrigen Rettungsdienste Einsitz nehmen. Das Beratungsgremium dient dem Erfahrungsaustausch zwischen den Teilnehmerinnen und Teilnehmern. Es nimmt Kenntnis von der jährlichen Berichterstattung der ELZ SRZ und es berät in Fragen im Zusammenhang mit der Einsatzstatistik und der Auftragsbefreiung durch SRZ.

Zu Frage 6:

Krankentransport- und Rettungsdienste, die in anderen Kantonen zugelassen sind, haben – wie in der Beantwortung der Frage 2 bereits ausgeführt – keinen Anspruch auf freien Marktzugang im Kanton Zürich. Will sich ein solcher Betrieb im Kanton Zürich niederlassen und tätig sein, muss er dieselben Anforderungen erfüllen, die auch ein im Kanton Zürich ursprünglich tätiger Betrieb erfüllen muss. Im Übrigen ist festzuhalten, dass im Kanton Zürich die effiziente und effektive Notfallversorgung der Zürcher Bevölkerung bereits heute gewährleistet ist.

Zu Frage 7:

Sollte die Leistungsvereinbarung durch die ELZ SRZ nicht eingehalten oder sollten die Leistungen nicht in der erforderlichen Qualität erbracht werden, besteht die Möglichkeit, die Vereinbarung mit dem Polizeidepartement der Stadt Zürich mit einer Kündigungsfrist von zwölf Monaten jeweils auf das Jahresende aufzulösen, erstmals auf den 31. Dezember 2014.

Im Zusammenhang mit der Erfüllung des gesetzlichen Auftrages prüfte die Gesundheitsdirektion auch den Aufbau und Betrieb einer eigenen Einsatzleitzentrale, verwarf dies aber aus folgenden Gründen:

- Bei der Alarmierung und Einsatzleitung von Sanitätsrettungsdiensten handelt es sich um eine Aufgabe, für deren Erfüllung eine komplexe technische Infrastruktur und hochqualifizierte Fachkräfte erforderlich sind.
- Bis vor Kurzem wurde die Alarmierung und Disposition der Sanitätsrettungsdienste bei Anrufen auf die Nummer 144 aus dem Festnetz durch folgende drei Anbieter sichergestellt: Schutz + Rettung Zürich für die Bezirke Affoltern, Dietikon, Hinwil, Horgen, Meilen, Uster und Zürich sowie Teile des Bezirks Pfäffikon; Unique (Betriebsgesellschaft des Flughafens Zürich) für die Bezirke Bülach und Dielsdorf; Interessengemeinschaft Rettungsdienst Winterthur (IGRW) für die Bezirke Winterthur und Andelfingen sowie die übrigen Teile des Bezirks Pfäffikon.
- Anrufe aus dem Mobilnetz wurden für das gesamte Kantonsgebiet von Schutz + Rettung Zürich disponiert.
- Unique führte neben der Alarmzentrale einen eigenen Rettungsdienst sowie ein umfangreiches Lager an Materialien und Fahrzeugen für den Einsatz bei Grossereignissen (Katastrophenmaterial). Die Alarmzentrale und der Rettungsdienst des Flughafens wurden auf den 1. Januar 2008 von der Stadt Zürich übernommen und organisatorisch in die Dienstabteilung SRZ eingegliedert; die Stadt Zürich übernahm auch das Katastrophenmaterial.
- Mit der Übernahme der Alarmzentrale und des Rettungsdienstes des Flughafens umfasste der Verantwortungsbereich von SRZ für das Festnetz einen Anteil von rund 85% der Kantonseinwohnerinnen und -einwohnern sowie sämtliche Anrufe aus dem Mobilnetz.
- SRZ ist die schweizweit grösste sanitätsdienstliche Rettungsorganisation und versorgt neben dem grössten Teil des Kantons Zürich auch die Kantone Schwyz und Schaffhausen mit ihren Dienstleistungen. Dadurch, dass SRZ zudem die kantonale Einsatzleitzentrale der Feuerwehr betreibt, können bei einer Vergabe des sanitätsdienstlichen Einsatzleitauftrages bedeutende Synergien genutzt werden.

Der Kanton wäre nicht in der Lage, mit den gleichen Mitteln und in einer vergleichbaren Qualität selbst eine Einsatzzentrale 144 zu betreiben. Der Regierungsrat hat deshalb entschieden, auf den aufwendigen, kostspieligen und langwierigen Aufbau einer eigenen Organisation für die Alarmierung der Rettungsdienste zu verzichten und statt dessen bereits vorhandene Strukturen zu nutzen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Gesundheitsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi